



**Stadt Hürth**

**Der Bürgermeister**

**Amt für Planung, Vermessung  
und Umwelt**

## **Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I**

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **Bebauungsplan 204c**

### **„Am Grüngürtel Ost“**

Bearbeitungsstand

Februar 2022

Bearbeiter

Johannes Reetz, Landschaftsplaner

Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

# Bebauungsplan 204c – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

## Vorprüfung

### Artenspektrum

Das Artenspektrum setzt sich aus den Planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5107, Quadrant 1, ergänzend Arten des Messtischblatts 5007, Quadrant 3 und aus Hinweisen auf Artvorkommen zusammen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco peregrinus	Wandfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<b>Amphibien</b>				
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Quelle: LANUV 2021, Legende: G – günstig, U – unzureichend, S – schlecht, ↓ tendenzielle Verschlechterung

Waldohreule (*Asio otus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Feldsperling (*Passer montanus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) sind planungsrelevante Arten des MTB 5007, Quadrant 3. Sie werden zusätzlich in die Betrachtung einbezogen. Nachweise gemäß Fundortkataster des LANUV (2022) liegen im nahen und weiteren Umfeld nicht vor. Aufgrund der

# Bebauungsplan 204c – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

im Bebauungsplangebiet befindlichen Baubrache werden die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) in die Betrachtung einbezogen. An den Randbereichen der Baubrache kommt als einzige Strauchart Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) vor, welcher im Allgemeinen für diverse Schmetterlingsarten als Futterpflanze dienen kann. Die Aufzählung planungsrelevanter Arten ist nicht abschließend. Sie soll bei Bedarf in einer möglichen vertieften Untersuchung ergänzt werden.

Unter den planungsrelevanten Säugetieren sind die Rauhaut- und Zwergfledermaus Gebäude und Baumhöhlen bewohnende Arten. Für den Abendsegler würden sich Höhlenbäume als geeigneter Lebensraum in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbieten.

An Wasser oder an semiterrestrische Lebensräume gebundene Arten sind Heringsmöwe, Schellente, Gänsesäger, Zwergdommel, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, und Eisvogel. Kormoran, Waldwasserläufer und Wasserralle sind ebenfalls an semiterrestrische Lebensräume gebunden. Die Wasserralle kommt an randständigen Säumen von Seen und Teichen vor. Da solche Lebensräume nicht im Plangebiet vorkommen, kann das Vorkommen der Arten sicher ausgeschlossen werden. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Die Heidelerche hat ihr potenzielles Vorkommen in offenen, vegetationsarmen Flächen. Die Feldlerche hat ihr Hauptvorkommen im Lebensraum Acker. Das Rebhuhn besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen. Die Rohrweihe und der Wiesenpieper können im Acker sowie an Säumen und in Brachen vorkommen, die Kornweihe nutzt diese Lebensräume lediglich als Nahrungshabitat. Der Kiebitz nutzt Grünland und Äcker als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und offene vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat. Der Feldsperling lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Acker- und Grünlandlebensräume kommen im Plangebiet nicht vor, sodass das Vorkommen der genannten Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Der Neuntöter hat sein Hauptvorkommen im Lebensraum der Kleingehölze. Baumpieper, Bluthänfling, Pirol und Schwarzkehlchen können in Kleingehölzen vorkommen. Baumpieper und Schwarzkehlchen bevorzugen saumartige Strukturen und Brachen in Nähe von Kleingehölzen. Pirol und Bluthänfling können zudem potentiell in Gärten vorkommen.

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht und Star nutzen in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten Horst- und Höhlenbäume. Der Turmfalke nutzt mitunter Horstbäume. Der Kormoran nutzt potentiell Kleingehölze und Horstbäume im speziellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Er kommt u.A. an größeren Baggerseen und großen Teichkomplexen vor.

Die Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule bewohnen Gebäude. Der Star kann in Gebäuden vorkommen, nutzt diese aber nicht als hauptsächlichen Lebensraum.

Zu den planungsrelevanten Amphibien gehört der Springfrosch, dessen Ruhestätte im Lebensraum der Kleingehölze vorkommt, sein Hauptvorkommen aber in Wäldern liegt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Solche Lebensräume sind nicht im Plangebiet vorhanden, sein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Er wird nicht weiter betrachtet.

Die Kreuzkröte und Wechselkröte kommen in NRW vor allem in Abgrabungsflächen ohne direkten Siedlungsbezug vor. Die Kreuzkröte besiedelt mitunter Halden und Großbaustellen. Zum Laichen nutzen beide Amphibienarten bspw. vegetationslose, fischfreie oft temporär wasserführende Lachen oder Pfützen. Der Wechselkröte dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien als Sommerlebensraum.

## Wirkfaktoren

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können dazu geeignet sein, Konflikte mit den Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Durch eine überschlägige Prognose ist zu überprüfen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Wirkungen auftreten können. Hierbei besteht die Möglichkeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten oder Schätzungen zu arbeiten. Die Wirkfaktoren mit ihren Auswirkungen sind:

- Baubedingte Emissionen auf Gehölzgruppen und Einzelbäume (im Siedlungsbereich) – Indirekte Beeinträchtigung der Gehölzgruppen und Einzelbäume
- Inanspruchnahme und tlw. Versiegelung der Baubrache mit Sommerflieder – Verlust von Lebensraum Brache mit Sommerflieder

# Bebauungsplan 204c – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Geplant ist eine Mischgebietsfläche (MI), in der gemäß Vorentwurf ein Nebeneinander der bestehenden Nutzungen Wohnen und Gewerbe bestehen bleiben soll. Die Erschließung findet über die Berrenrather Straße und Am Grüngürtel statt. Im Fokus steht eine unbebaute Brache, die mit kiesigen Materialien aufgefüllt und randständig mit Sommerflieder-Sträuchern in Kleingruppen versehen ist. Innerhalb der Wohnbauflächen befinden sich Gärten mit vereinzelt großen Koniferen (darunter Zeder) und einem großen heimischen Laubbaum im Nordosten der Fläche. Die Großbäume könnten Potenzial für Baumbrüter bieten.

Das Bebauungsplangebiet liegt im städtischen Umfeld zwischen Siedlung und Gewerbe, isoliert von natürlichen Strukturen. Die allgemein hohe Nutzungsintensität der umliegenden Flächen und das gegebene Verkehrsaufkommen stellen Vorbelastungen dar. Diese grundsätzliche Situation bleibt, unabhängig vom geplanten Vorhaben, erhalten.

## Überschlägige Prognose

Waldkauz und Schleiereule leben in halboffenen gut strukturierten Kulturlandschaften, teilweise mit Siedlungsbezug. Für den Waldkauz sollten Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern vorhanden sein. Nistplätze und Ruhestätten sind eher störungsfrei gelegen. Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Wälder in Gewässernähe und kommt in NRW im Siedlungsbereich kaum noch vor. Die Waldschnepfe kommt in größeren, lichten Laubmischwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht vor. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Übergangsbereich von Offenland zu Halboffenland kommen Baumpieper, mit Anbindung an natürliche Waldrandstrukturen, sowie Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Neuntöter vor. Lebensraum, der mit Kleingehölzen, Grünfläche mit Baumbestand und randständigen Gebüschern als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten versehen ist, ist im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Rauhaufledermaus gilt als eine typische Waldart und sucht als Quartiere waldnahe Gebäudequartiere auf. Sie kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im städtisch geprägten Plangebiet vor.

Zwergfledermäuse bewohnen Gebäude in 2-9 m Höhe und siedeln sich u.A. in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen sowie in Rollladenkästen ein. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Das Vorkommen der Art kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses könnte sich potentiell auf die Wohngebäude mit Gärten beziehen. Die Mehlschwalbe und Rauchschalbe bevorzugen für Bruten vorwiegend freistehende, große Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Rauchschalbe fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Da mit der geplanten Mischgebietsnutzung keine Gebäudeabriss geplant sind, kann eine Verletzung der Verbotstatbestände für die genannten Gebäude bewohnenden Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung wird notwendig, sofern im Rahmen einer Baugenehmigung der Abriss von Gebäuden vorgesehen sein sollte.

Als Sekundärbiotop bewohnen Turmfalke und Wanderfalke mitunter eher störungsarme hohe und exponierte Gebäude (bspw. Türme, Industriegebäude). Der Wanderfalke nutzt Nischen und hohe Gebäude. Der Turmfalke kann geeignete Nischen an Gebäuden, Horste oder Nester anderer Arten nutzen. Das Vorkommen des Turmfalken und Wanderfalken im Plangebiet kann aufgrund der ungeeigneten Gebäude mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für hauptsächlich an Horst- und Höhlenbäume gebundene Arten wie die Fledermausart Abendsegler oder die Vogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldohreule, Kleinspecht, Star und Kormoran gilt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen, sofern sich im Plangebiet keine geeigneten Horst- oder Höhlenbäume befinden. Hierfür kommen nur die Einzelbäume in den Gärten in Frage. Mit der geplanten Nutzung sind keine Veränderungen an den Bestandsflächen vorgesehen, zu denen die Gärten mit ihren großen Einzelbäumen gehören. Eine Verletzung der Verbotstatbestände kann für die genannten baumbewohnenden Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung wird notwendig, sofern im Rahmen einer Baugenehmigung die Fällung von potentiellen Horst- und Höhlenbäumen vorgesehen sein sollte.

Für die Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte bietet sich kaum potentieller Lebensraum im Plangebiet an. Die kiesige Brache enthält wenige Pfützen, die sich als potentielle Laichgewässer darstellen könnten. Jedoch fehlt der räumliche Bezug zu Gewässern oder Trittsteinbiotopen im Umfeld. Dadurch ist die Fläche isoliert, eingebettet in Wohn- und Gewerbebebauung, was sie für die Krötenarten unattraktiv macht. Ein Vorkommen der Arten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prognose des Artenvorkommens in Bezug auf die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann in der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I), mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende Lebensraumverlust oder indirekte Beeinträchtigungen zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte. Eine vertiefende Prüfung für die genannten Arten wird als nicht notwendig angesehen.

# **Bebauungsplan 204c – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I**

## **Allgemeiner Hinweis**

Individuelle Verluste während der Bauphase (Tötungsverbot, Zerstörung von Nestern, Störung während der Fortpflanzungszeit) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird.

Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat der Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen außerhalb des Brut- und Aufzuchtzeitraums wildlebender Vogel- und Fledermausarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattzufinden. Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2,3 BNatSchG hat im Vorfeld und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth eine gutachterliche Kontrolle der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen zu erfolgen. Bei Hinweisen und Nachweisen auf das Vorkommen wildlebender Vogel- und Fledermausarten müssen vor dem Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, gutachterlich erarbeitet und mit den o.g. zuständigen Stellen abgestimmt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Abriss eingerichtet werden und zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein.